



Allgemeine Bedingungen für den Nieder- oder Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN) der SW

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Anschlussnehmer¹ ist derjenige, der mit dem Netzbetreiber einen Netzanschlussvertrag abgeschlossen hat.
- 1.2 Anschlussnutzer ist derjenige, der aufgrund eines Anschlussnutzungsvertrages mit dem Netzbetreiber an der Entnahmestelle Strom aus dem Netz entnimmt.
- 1.3 Netzbetreiber² sind die SW als Betreiber des Netzes, mit dem der Anschlussnehmer über den Netzanschluss verbunden ist.
- 1.4 Netznutzer ist derjenige, der aufgrund eines Netznutzungsvertrages mit dem Netzbetreiber die Nutzung des Netzes vereinbart hat.
- 1.5 Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und Netznutzer können personenverschieden oder personengleich sein. Werden sie nach den nachfolgenden Bestimmungen in gleicher Weise berechtigt oder verpflichtet, werden sie nachfolgend als Vertragspartner bezeichnet.
- 1.6 Eigenanlagen sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfs, die nicht vom Netzbetreiber oder Grundversorger betrieben werden.³
- 1.7 Entnahmestelle ist das Ende des Netzanschlusses.

¹ vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG

² vgl. § 3 Nr. 27 EnWG

³ vgl. § 3 Nr. 13 EnWG

- 1.8 Kundenanlage ist die elektrische Anlage hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
- 1.9 Netz ist das örtliche Verteilernetz des Netzbetreibers.
- 1.10 Netzanschluss ist die Verbindung des Netzes mit der Kundenanlage.
- 1.11 Preisblatt ist das jeweils gültige Preisblatt des Netzbetreibers.
- 1.12 Strom ist elektrische Energie.

2. Netzanschluss

- 2.1 Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Netzes. Er endet bei Niederspannungsabschlüssen an der Anschlusssicherung und bei Mittelspannungs-Kabelanschlüssen an den Klemmen der Erdverschlüsse sowie bei Mittelspannungs-Freileitungsanschlüssen an den Abspannisolatoren der ankommenden Zuleitungen, soweit im Netzanschlussvertrag nichts anderes vereinbart ist. In diesem Fall sind auf die Anschlusssicherung, die Klemmen der Erdverschlüsse und die Abspannisolatoren die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden.⁴ Das Ende des Netzanschlusses ist die Eigentumsgrenze.
- 2.2 Die Herstellung des Netzanschlusses soll auf einem Vordruck des Netzbetreibers beantragt werden.⁵ Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.⁶

⁴ vgl. § 10 Abs. 1 2. Hs. AVBEitV

⁵ vgl. § 10 Abs. 2 AVBEitV

- 2.3 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.⁷ Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen⁸ und für den Netzanschlusskasten oder die Hauptverteiler einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen und darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen.⁹
- 2.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss jederzeit auszuwechseln, zu verändern oder zu entfernen, sofern dadurch der Netzanschluss in dem vertraglich vereinbarten Umfang nicht beeinträchtigt wird.
- 2.5 Soweit der Netzbetreiber die Erstellung des Netzanschlusses oder Veränderungen daran nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des Nachunternehmers zu berücksichtigen.¹⁰
- 2.6 Beantragt ein Vertragspartner eine Erhöhung der Netzanschlusskapazität und ist der Netzbetreiber dazu technisch und wirtschaftlich in der Lage, so ist darüber in einem Nachtrag zum Netzanschlussvertrag eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer zu treffen.
- 2.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder die Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus

⁶ vgl. § 10 Abs. 3 AVBEItV

⁷ vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1 AVBEItV

⁸ vgl. § 10 Abs. 4 Satz 3 AVBEItV

⁹ vgl. § 10 Abs. 4 Satz 4 AVBEItV

- sonstigen Gründen veranlasst werden, verlangen.¹¹ Die Kosten können pauschal gemäß den Angaben hierzu im Preisblatt des Netzbetreibers berechnet werden.¹² Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.¹³
- 2.8 Kommen innerhalb von 5 Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Netzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.¹⁴
- 2.9 Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber alle dem Netzanschluss individuell zurechenbaren Kosten für den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb zu bezahlen, soweit sie nicht im Netzentgelt enthalten sind und nichts anderes vereinbart ist.
- 2.10 Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich mit, wenn das Eigentum am Grundstück oder dem angeschlossenen Objekt wechselt.
- 2.11 Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.¹⁵

¹⁰ vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 AVBEItV

¹¹ vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 AVBEItV

¹² vgl. § 10 Abs. 5 Satz 2 AVBEItV

¹³ vgl. § 28 Abs. 4 AVBEItV

¹⁴ vgl. § 10 Abs. 6 AVBEItV

¹⁵ vgl. § 10 Abs. 8 AVBEItV

3. Kunden- und Eigenanlagen

- 3.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage, mit Ausnahme der Messeinrichtungen, ist der Vertragspartner verantwortlich.¹⁶ Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.¹⁷
- 3.2 Die Kundenanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen Installateurs nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Bedingungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden,¹⁸ der auch berechtigt ist, die Kundenanlage zu verplomben. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.¹⁹
- 3.3 Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten plombiert werden.²⁰ Ebenso können Anlagenteile zur Sicherstellung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen oder aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss genommen werden.²¹ Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten nach den Vorgaben des Netzbetreibers zu veranlassen.
- 3.4 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüf-

¹⁶ vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 AVBEItV (nachfolgend jeweils in der Fassung vom 09.12.2004)

¹⁷ vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 AVBEItV

¹⁸ vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 AVBEItV

¹⁹ vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBEItV

²⁰ vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 AVBEItV

²¹ vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 AVBEItV

- stelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.²² Entsprechen die Kundenanlage oder die elektrischen Verbrauchsgeräte nicht den Voraussetzungen nach Satz 1 und 2, so kann der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung verweigern. Eine Schadensersatzpflicht des Vertragspartners bleibt hiervon unberührt.
- 3.5 In den Leitungen zwischen dem Ende des Netzanschlusses und dem Zähler darf der Spannungsfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.²³
- 3.6 Vor der Errichtung von Eigenanlagen hat der errichtende Vertragspartner den Netzbetreiber hierüber schriftlich zu informieren.²⁴ Der errichtende Vertragspartner hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenanlage keine schädigenden Rückwirkungen in das Netz möglich sind.²⁵ Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden im Monat betrieben werden.²⁶
- 3.7 Der Vertragspartner ist erst nach Beendigung seines Vertragsverhältnisses berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als nach Ziffer 3.6 überzugehen.²⁷

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Anschluss von Eigenanlagen

- 4.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Netz an und setzen sie bei Niederspannungsanschlüssen bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, bei Mittelspannungsanschluss-

²² vgl. § 12 Abs. 4 AVBEItV

²³ vgl. § 12 Abs. 5 AVBEItV

²⁴ vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 AVBEItV

²⁵ vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 AVBEItV

²⁶ vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 AVBEItV

²⁷ vgl. § 3 Abs. 3 AVBEItV

- Kabelanschlüssen bis zu den Klemmen der Erdverschlüsse und bei Mittelspannungs-Freileitungsanschlüssen bis zu den Abspannisolatoren der ankommenden Zuleitungen unter Spannung (Inbetriebsetzung).²⁸ Die Kundenanlage hinter diesen Sicherungen, den Klemmen oder den Abspannisolatoren setzt der Installateur in Betrieb,²⁹ sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist vorher beim Netzbetreiber über den Installateur schriftlich zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.³⁰
- 4.3 Die Kosten für die Inbetriebsetzung hat derjenige Vertragspartner dem Netzbetreiber zu erstatten, der die Inbetriebsetzung bei ihm nach Ziffer 4.2 beantragt hat. Die Kosten können pauschal gemäß den Angaben hierzu im Preisblatt des Netzbetreibers berechnet werden.
- 4.4 Der Anschluss von Eigenanlagen nach Ziffer 3.6 ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm vorgegebenen Technischen Anschlussbedingungen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.³¹

5. Überprüfung der Kundenanlage

- 5.1 Der Netzbetreiber ist jederzeit berechtigt, die Kundenanlage vor und nach der Inbetriebsetzung zu überprüfen.³² Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann von diesem deren Beseitigung verlangen.³³

²⁸ vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 AVBEItV

²⁹ vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 AVBEItV

³⁰ vgl. § 13 Abs. 2 AVBEItV

³¹ vgl. § 13 Abs. 4 AVBEItV

³² vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 AVBEItV

³³ vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 AVBEItV

- 5.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen (z. B. schädigende Netzurückwirkungen), so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.³⁴
- 5.3 Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie deren Anschluss an das Netz, übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.³⁵

6. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

- 6.1 Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Vertragspartner des Netzbetreibers und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind³⁶ und ein Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,8$ induktiv eingehalten wird. Der störende Rückwirkungen verursachende Vertragspartner wird in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen. Der Betrieb der Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers darf nicht beeinträchtigt werden. Ist dies der Fall, hat der Vertragspartner, falls er der Verursacher ist, in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Nachteilige Rückwirkungen dürfen auch bei Wiederein-

³⁴ vgl. § 14 Abs. 2 AVBEItV

³⁵ vgl. § 14 Abs. 3 AVBEItV

³⁶ vgl. § 15 Abs. 1 AVBEItV

schaltvorgängen nach einer Versorgungsunterbrechung nicht entstehen. Für einen Schaltbetrieb werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

- 6.2 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind dem Netzbetreiber vorher schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Lastprofile oder Lastgang und Leistung der Entnahme ändern.

7. Technische Anschlussbedingungen

- 7.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf das Netz notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Diese darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.³⁷

8. Mess- und Steuereinrichtungen, Nachprüfung

- 8.1 Für Mess- und Steuereinrichtungen haben der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vorzusehen.³⁸ Der Zählerschrank verbleibt im Eigentum und Unterhalt des Anschlussnehmers, die Mess- und Steuereinrichtungen im Eigentum und Unterhalt des Netzbetreibers, wenn er sie oder ein von ihm Beauftragter

³⁷ vgl. § 17 Abs. 1 AVBEitV

³⁸ vgl. § 18 Abs. 2 AVBEitV

- eingebaut hat.³⁹ Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 8.2 Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber, sorgt er für eine einwandfreie Messung des an der Entnahmestelle entnommenen Stroms. Er bestimmt dann Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung seiner Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers. Er wird den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer anhören und deren berechtigten Interessen wahren.⁴⁰
- 8.3 Auf Verlangen verlegt der Netzbetreiber seine Messeinrichtungen auf Kosten dessen, der die Verlegung verlangt hat, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.⁴¹
- 8.4 Die Kosten des Einbaus und eventuell erforderlich werdender Änderungen der Mess- und Steuereinrichtungen trägt derjenige, der dies beim Netzbetreiber beantragt hat. Die Kosten können pauschal gemäß der Angaben hierzu im Preisblatt des Netzbetreibers berechnet werden.
- 8.5 Der Vertragspartner haftet gegenüber dem Netzbetreiber für das Abhandkommen und die Beschädigung dessen Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat dem Netzbetreiber Verluste, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen des Netzbetreibers unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- 8.6 Der Anschlussnehmer und der -nutzer können jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen.

³⁹ Es ist hier nicht auf den Status als Messstellenbetreiber, sondern als Eigentümer abzustellen.

⁴⁰ vgl. § 18 Abs. 3 AVBEitV

Stellen diese den Antrag auf Prüfung nicht beim Netzbetreiber, so hat er diesen vor der Antragstellung zu informieren. Die Kosten der Überprüfung fallen dem Netzbetreiber, wenn er Messstellenbetreiber ist, zur Last, wenn die Abweichung die Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem die Überprüfung veranlassenden Anschlussnehmer oder -nutzer.⁴² Haben diese die Kosten zu tragen, können diese vom Netzbetreiber pauschal gemäß dem Preisblatt des Netzbetreibers berechnet werden.

- 8.7 Für Netznutzer gilt, abweichend von Ziffer 8.6, Ziffer 4.3 des Netznutzungsvertrages.⁴³ Hat der Netznutzer die Kosten zu tragen, können diese vom Netzbetreiber pauschal gemäß dem Preisblatt des Netzbetreibers berechnet werden.

9. Spannung und Frequenz, Verwendung des Stroms

- 9.1 Der Netzbetreiber stellt an der Entnahmestelle bei einem Mittelspannungsanschluss Strom mit einer Spannung von etwa 20.000 Volt bereit. Bei einem Niederspannungsanschluss stellt der Netzbetreiber an der Entnahmestelle Drehstrom mit einer Spannung von 380 oder 220 Volt oder Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 220 oder 110 Volt bereit.⁴⁴ Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Vertragspartners angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll.⁴⁵ Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Anschlussnutzers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten des Netzbetreibers zu berücksichtigen. Die Frequenz beträgt jeweils etwa 50 Hertz.

⁴¹ Wenn hier nach § 18 Abs. 3 AVBEitV auch der Hauseigentümer verpflichtet wird, ist dies in den vorliegenden Bedingungen als Vertrag zu Lasten Dritter nicht zulässig.

⁴² vgl. § 19 AVBEitV

⁴³ Gemäß § 1 StromNZV sind die Regelungen dieser Verordnung abschließend und damit auch § 20 StromNZV, so dass für den Netznutzer nur die speziellen Regelungen von § 20 StromNZV gelten.

⁴⁴ vgl. § 4 Abs. 1 AVBEitV

⁴⁵ vgl. § 4 Abs. 3 AVBEitV

- 9.2 Spannung und Frequenz werden vom Netzbetreiber möglichst gleich bleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer an die Stromqualität Anforderungen, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.⁴⁶
- 9.3 Die an der Entnahmestelle maximal in Anspruch genommene Scheinleistung darf als ¼-h-Leistungsmittelwert höchstens die im Netzanschlussvertrag genannte Netzanschlusskapazität erreichen. Andernfalls ist die Netzanschlusskapazität des Netzanschlusses zu erhöhen. Sie ist ferner zu erhöhen, wenn bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung Wohneinheiten, Gewerbeeinheiten oder Speicherheizungsanlagen hinzukommen.
- 9.4 Der Anschlussnutzer ist bei einem Netzanschluss mit Leistungsmessung verpflichtet, dem Netzbetreiber Blindenergie zu vergüten, wenn die monatliche Blindenergie 50 % der monatlichen Wirkenergie übersteigt.
- 9.5 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, den aus dem Netz des Netzbetreibers entnommen Strom ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.⁴⁷

⁴⁶ vgl. § 4 Abs. 4 AVBEitV

⁴⁷ vgl. § 22 AVBEitV

10. Versorgungsunterbrechung

- 10.1 Die Versorgung der Entnahmestelle mit Strom durch den Lieferanten kann vom Netzbetreiber unterbrochen werden, soweit der Netzbetreiber daran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert oder soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird sich bemühen, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in seinem Netz unverzüglich zu beheben.
- 10.2 Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten.
- 10.3 Bei kurzen Unterbrechungen unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer nur, wenn dieser zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Versorgung angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen vorher schriftlich mitgeteilt hat.⁴⁸
- 10.4 Die Pflicht des Netzbetreibers zur Benachrichtigung des Anschlussnutzers nach den Ziffern 10.2 und 10.3 entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder wenn die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen hierdurch verzögert werden würde.⁴⁹

⁴⁸ vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 AVBEItV

⁴⁹ vgl. § 5 Abs. 3 Satz 3 AVBEItV

11. Ablesung, Berechnungsfehler

- 11.1 Die Messeinrichtungen werden, wenn der Netzbetreiber Messstellenbetreiber ist, vom Netzbetreibers oder dessen Beauftragen möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Vertragspartner selbst abgelesen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.⁵⁰
- 11.2 So lange der Netzbetreiber, sein Beauftragte oder der Messstellenbetreiber die Räume des Vertragspartners nicht zum Zwecke der Ablesung oder zur Ermittlung von vertraglichen Bemessungsgrundlagen betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch und die Bemessungsgrundlagen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.⁵¹
- 11.3 Der Netzbetreiber ist, auch wenn er nicht Messstellenbetreiber ist, berechtigt, jederzeit auf eigene Kosten Ablesungen vorzunehmen. Der Vertragspartner hat das Recht, selbst oder durch Vertreter daran teilzunehmen; dies darf jedoch zu keiner Verzögerung der Ablesung führen.
- 11.4 Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

⁵⁰ vgl. § 20 Abs. 1 AVBEitV

⁵¹ vgl. § 20 Abs. 2 AVBEitV

- Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Zeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers können über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.⁵²
- 11.5 Für Netznutzer gilt, abweichend von vorstehender Ziffer 11.4, Ziffer 4.4, bzw. Ziffer 4.5 bei registrierender Leistungsmessung, des Netznutzungsvertrages.⁵³

12. Zutrittsrecht

- 12.1 Der Vertragspartner hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten des Vertragspartners nach dem Anschlussnutzungs-, dem Netzanschlussvertrages oder dem Netznutzungsvertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen, zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen oder zur Verhinderung oder Beseitigung von Netzstörungen erforderlich ist.⁵⁴
- 12.2 Der Vertragspartner hat dem Netzbetreiber ferner dann Zutritt zu seinen Räumen zu gewähren, wenn dies nötig ist, um vertragliche Rechte des Stromlieferanten des Anschluss- oder Netznutzers durchzusetzen.

13. Grundstücksbenutzung, Transformatorenanlage

- 13.1 Vertragspartner, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Nieder- oder Mittelspannungsnetz) das Anbringen

⁵² vgl. § 21 AVBEitV

⁵³ vgl. Anmerkung zu Fn. 43

- und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie über ihre im Netz des Netzbetreibers liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.⁵⁵
- 13.2 Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.⁵⁶
- 13.3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen nach Ziffer 13.1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks des Grundstückseigentümers dienen.⁵⁷
- 13.4 Wird der Strombezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.⁵⁸
- 13.5 Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstücks-

⁵⁴ vgl. § 16 AVBEitV

⁵⁵ vgl. § 8 Abs. 1 AVBEitV

⁵⁶ vgl. § 8 Abs. 2 AVBEitV

⁵⁷ vgl. § 8 Abs. 3 AVBEitV

- eigentümers nach den Ziffern 13.1 und 13.4 auf eigene Kosten beizubringen.⁵⁹
- 13.6 Muss zur Versorgung eines Grundstücks eine besondere Transformatoranlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist.⁶⁰ Die Ziffern 13.1 bis 13.5 gelten im Hinblick auf die Transformationsanlage entsprechend.
- 13.7 Zur Sicherung der in den Ziffern 13.1, 13.4 und 13.6 dem Netzbetreiber eingeräumten Rechte ist dieser berechtigt, von Grundstückseigentümern nach Ziffer 13.1 Satz 2 die Bewilligung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn die auf dem Grundstück errichteten Versorgungsanlagen neben der Versorgung des Grundstücks des Vertragspartners zugleich der Stromversorgung Dritter dienen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, für die Bewilligung von Dienstbarkeiten eine Entschädigung zu leisten. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Eintragung der jeweiligen Dienstbarkeit in das Grundbuch.
- 13.8 Der Vertragspartner hat den Beauftragten des Netzbetreibers jederzeit zu gestatten, die Grundstücke und Räume zu betreten und zu befahren, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb, den Schutz, den Unterhalt oder die Entfernung von Anlagen des Netzbetreibers erforderlich ist.

⁵⁸ vgl. § 8 Abs. 4 AVBEitV

⁵⁹ vgl. § 8 Abs. 5 AVBEitV

14. Haftung des Netzbetreibers

14.1 Für Schäden, die ein Vertragspartner durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung erleidet, haftet ihm gegenüber der Netzbetreiber nur entsprechend § 6 AVBEItV in seiner jeweils gültigen Fassung. Dieser lautet wie folgt:

“§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle:

- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit seitens des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Bei grobfahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber seinen Tarifkunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

2.500.000 Euro	bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern,
5.000.000 Euro	bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern,
7.500.000 Euro	bei einer Versorgung bis zu einer Million Abnehmern,
10.000.000 Euro	bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern.

In diese Höchstgrenzen können auch Schäden der Sonderkunden einbezogen werden, wenn dies vereinbart ist und die Haftung im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt ist. Abnehmer im Sinne des Satzes 2 sind auch Sonderkunden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt

1. bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Abnehmer versorgen, auf das Dreifache,
2. bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache

des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Tarifkunden gegenüber haften. Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Tarifkunden, so ist die Haftung auf 50 Millionen Euro begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von Sonderkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im

- Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt sind. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seine Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von Sonderkunden in die Höchstgrenzen einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.
- (5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (6) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“
- 14.2 Ziffer 14.1 gilt unabhängig vom Umfang der Stromentnahme. Abnehmer im Sinne des § 6 Abs. 2 AVBEItV sind alle Vertragspartner des Netzbetreibers.
- 14.3 Die Einbeziehung der Schäden von Sonderkunden nach § 6 Abs. 2 und Abs. 4 AVBEItV wird hiermit vereinbart und die Haftung im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt.
- 14.4 Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Vertragspartner aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nicht bei fahrläs-

siger Schadensverursachung, es sei denn, es liegt die Verletzung einer Hauptleistungspflicht vor. Bei grob fahrlässigem Handeln ist die Haftung des Netzbetreibers auf die typischen Schäden unter Ausschluss der untypischen und unvorhersehbaren Schadenspositionen im Rahmen der Pauschalsummen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 AVBEltV begrenzt.

15. Freistellung des Netzbetreibers bei Drittschäden

Verursacht der Vertragspartner Störungen im Netz, die bei Dritten Schäden hervorrufen, so stellt er den Netzbetreiber von entsprechenden Schadensersatzansprüchen Dritter insofern frei, als der Netzbetreiber in Anspruch genommen wird.

16. Vertragsstrafe bei unzulässiger Stromentnahme

16.1 Bei vertragswidriger oder sonstiger widerrechtlicher Stromentnahme durch einen Vertragspartner, zum Beispiel bei Entnahme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung, nach der Trennung vom Netz oder der Einstellung der Versorgung, kann der Netzbetreiber, unbeschadet sonstiger Ansprüche, vom betreffenden Vertragspartner eine Vertragsstrafe verlangen. Diese ist für die Dauer der unbefugten Stromentnahme unter Zugrundelegung einer täglichen Nutzung bis zu zehn Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte nach den für vergleichbare Stromkunden geltenden Preisen zu berechnen.⁶¹

16.2 Eine Vertragsstrafe kann vom Vertragspartner auch verlangt werden, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Vertragspartner bei Erfüllung

- seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.⁶²
- 16.3 Ist die Dauer des Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.⁶³
- 16.4 Geht der Vertragspartner vor Beendigung des Vertragsverhältnisses zu einer anderen als in Ziffer 3.6 genannten Eigenerzeugung über, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des Betrages zu verlangen, der für die selbst erzeugte Energie nach dem für die Versorgung des Anschlussnutzers allgemein geltenden Preisen zu zahlen gewesen wäre.⁶⁴

17. Unterbrechung der Versorgung, Kostentragung

- 17.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Stromentnahme fristlos und ohne Androhung zu unterbrechen, wenn ein Vertragspartner gegen diesen Allgemeinen Bedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um⁶⁵
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder

⁶¹ vgl. § 23 Abs. 1 AVBEitV

⁶² vgl. § 23 Abs. 2 AVBEitV

⁶³ vgl. § 23 Abs. 3 AVBEitV

⁶⁴ vgl. § 23 Abs. 4 AVBEitV

- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Vertragspartner oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.
- 17.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung oder sonstiger Verletzung der dem Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber obliegenden Verpflichtungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Unterbrechung zwei Wochen nach Androhung vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann zugleich mit der Mahnung die Unterbrechung androhen.⁶⁶
- 17.3 Ziffer 17.2 gilt auch bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Anschluss- oder Netznutzers, insbesondere bei einem Antrag auf Insolvenz wenn er keine ausreichende Sicherheiten leistet.
- 17.4 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung unverzüglich wieder aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Vertragspartner die Kosten der Unterbrechung und deren Aufhebung ersetzt hat.⁶⁷
- 17.5 Für die Unterbrechung und deren Aufhebung kann der Netzbetreiber die in seinem Preisblatt hierzu genannten Pauschalen in Rechnung stellen.⁶⁸ Die Geltendmachung von Kosten, die über diese Pauschalen liegen, bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.

⁶⁵ vgl. § 33 Abs. 1 AVBEitV

⁶⁶ vgl. § 33 Abs. 2 AVBEitV

⁶⁷ vgl. § 33 Abs. 3 AVBEitV

⁶⁸ vgl. § 33 Abs. 3 Satz 2 AVBEitV

18. Fristlose Kündigung

Der Netzbetreiber ist in den Fällen von Ziffer 17.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis gegenüber demjenigen fristlos zu kündigen, den hieran ein Verschulden trifft, in den Fällen von Ziffer 17.1 lit. a und lit. b jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 17.2 und 17.3 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 17.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.⁶⁹

19. Entgelte, Bestimmungsrecht, Anpassung von Preisen

- 19.1 Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers. Für darin nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Vertragspartners oder in dessen mutmaßlichen Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmen.
- 19.2 Die im Preisblatt angegebenen Preise können vom Netzbetreiber angepasst werden, wenn dies wegen der Änderung oder der Einführung von Steuern, Abgaben oder anderen Ausgleichsleistungen veranlasst ist. Der Vertragspartner wird vom Netzbetreiber rechtzeitig über etwaige Preisänderungen informiert. Der Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt des Eintritts der Preisänderung zu kündigen, wenn eine Preiserhöhung deutlich höher ist, als die Steigerung der Lebenshaltungskosten seit Abschluss des Vertrages oder seit der letzten Preiserhöhung und mindestens fünf vom Hundert beträgt.

19.3 Neben den in Ziffer 19.2 genannten Gründen ist der Netzbetreiber berechtigt, die im Preisblatt angegebenen Entgelte entsprechend allgemeiner Kosten- und Preiserhöhungen zu erhöhen. Ziffer 19.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

20. Fälligkeit, Verzug, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

20.1 Rechnungen des Netzbetreibers sind 14 Tage nach Zugang beim Vertragspartner fällig. Ist in der Rechnung ein anderer Fälligkeitstag genannt, so gilt dieser.

20.2 Rechnungen des Netzbetreibers sind vom Vertragspartner, der das Entgelt schuldet, zum Fälligkeitstag gebührenfrei ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers. Bei verspätetem Zahlungseingang ist der Netzbetreiber berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Fälligkeitstag an die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen.

20.3 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal gemäß den Angaben hierzu im Preisblatt des Netzbetreibers berechnen.

20.4 Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung schriftlich gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht wird.

⁶⁹ vgl. § 33 Abs. 4 AVBEItV

20.5 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

21. Übertragung des Vertrages

21.1 Der Anschlussnehmer ist berechtigt und bei Veräußerung seiner Anlage verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Er wird jedoch von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nur frei, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Netzbetreiber der Übertragung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn berechtigte technische oder wirtschaftliche Bedenken erhoben werden können.

21.2 Tritt an die Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Der Wechsel des Unternehmens ist öffentlich bekannt zu machen. Der Vertragspartner ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

22. Ordentliche Kündigung

22.1 Die Vertragsverhältnisse laufen so lange ununterbrochen weiter, bis sie vom jeweiligen Vertragspartner oder dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, es sei den, dass zwischen den Parteien der einzelnen Vertragsverhältnisse etwas anderes vereinbart ist.

22.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

23. Gerichtsstand

23.1 Der Gerichtsstand ist für Kaufleute am Sitz des Netzbetreibers.

23.2 Der Gerichtsstand ist auch dann der Sitz des Netzbetreibers, wenn

- a) der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder
- b) der Vertragspartner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

24. Änderung der Allgemeinen Bedingungen

Änderungen der "Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung" werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich innerhalb eines Monats beim Netzbetreiber Widerspruch dagegen erhebt. Auf diese Folge wird der Netzbetreiber bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

25. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

26. Einwilligung des Vertragspartners nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)⁷⁰

- 26.1 Der Vertragspartner willigt darin ein, dass die SW die sich aus den Vertragsunterlagen und der Durchführung des Vertrages ergebenden personenbezogenen Daten des Vertragspartners verarbeiten, insbesondere im erforderlichen Umfang diese Daten unter Beachtung der Bestimmungen des BDSG an Dritte weitergeben, sofern dies zur Durchführung dieses Vertrages und des Stromliefervertrages erforderlich ist. Ohne die Einwilligung des Vertragspartners nach Satz 1 können die Leistungen der SW gegenüber dem Vertragspartner nicht oder nur unzureichend erbracht werden.
- 26.2 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Vertragspartners an Dritte gemäß Ziffer 26.1 durch die SW erfolgt nur unter Beachtung des BDSG und im Rahmen der Einwilligung nach Ziffer 26.1 sowie mit der Maßgabe, dass der Dritte die erhaltenen Daten vertraulich sowie unter Beachtung des BDSG verwendet und er ein berechtigtes Interesse an diesen Daten hat.
- 26.3 Der Vertragspartner ist berechtigt, von den SW Auskunft über die zu seiner Person bei den SW gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die seine Daten von der SW übermittelt wurden oder werden, zu verlangen.

Stand: November 2005

⁷⁰ vgl. § 24 Abs. 2 Nr. 6 StromNZV